REFERENTENFUEHRER

zur Volksabstimmung vom 8./9. Juni 1985

betreffend

Bundesbeschluss vom 14. Dezember 1984 über die Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide

Verfassungsgrundlage und Getreidegesetzgebung

Beim Selbstversorgungsgetreide handelt es sich um Getreide, das der Produzent im eigenen Haushalt oder Betrieb zurückbehält und verwertet. Es ist Bestandteil einer Reserve, für die dem Bund keine Aufwendungen für Uebernahme, Lagerung und Verwertung erwachsen.

Gestützt auf Art. 23 bis der Bundesverfassung unterstützt der Bund die Selbstversorgung mit Brotgetreide unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Gestützt auf diesen Verfassungsauftrag, hat der Bundesrat in seiner Botschaft an der Bundesversammlung betreffend die Brotgetreideversorgung des Landes vom 16. Juni 1958 erneut (und seither wiederholt) die allgemeine Bedeutung der Selbstversorgungspflicht hervorgehoben. Es wird in der Botschaft unter anderem darauf hingewiesen, dass alles Getreide, das der Produzent im eigenen Betrieb zurückbehalte, Bestandteil der Landesreserve sei, für die vom Bund keine Aufwendungen für Manipulation und Lagerung gemacht werden müssten. Diese Lagerhaltung sei zudem von Bedeutung für die Erhaltung der dezentralisierten Kundenmüllerei. Es wird dort festgestellt, dass ohne die Selbstversorgungspflicht dieses Gewerbe zum Verschwinden verurteilt sei, "was schon deshalb unerwünscht wäre, weil bei der Zerstörung einzelner grösserer Mühlen im Kriegsfall die vielen Kundenmühlen eine wertvolle Verarbeitungsreserve darstellen".

Erst im Zusammenhang mit der letzten finanzpolitisch bedingten Revision der Brotgetreideordnung im Jahre 1980 hat die Bundesverwaltung ihre ursprüngliche Absicht, die Selbstversorgungspflicht generell aufzuheben, fallen gelassen. Mit anderen Organisationen, die sich im Rahmen dieser Gesetzesrevision für die Erhaltung der Selbstversorgungspflicht eingesetzt haben, schreibt der Schweizerische Bauernverband in seiner Vernehmlassung vom 15. September 1980 (sinngemäss zusammengefasst):

- Aus den Stellungnahmen aller landwirtschaftlichen Kantonalorganisationen ging ein grosses Verständnis für die Selbstversorgung hervor. ...
- An der Sitzung unseres leitenden Ausschusses vom 20.8.1980 ergab sich eine deutliche Mehrheit für die Beibehaltung der Selbstversorgungspflicht. ...
- Aus dem Mosaik der Massnahmen unserer krisen- und kriegswirtschaftlichen Landesvorsorge können nicht einzelne Steine herausgebrochen werden, wie es die Aufhebung der Selbstversorgungspflicht und der definitive Niedergang der Kündenmüllerei bedeuten würden. ...

Die eidgenössischen Räte haben nun in einem neuen Anlauf durch Mehrheitsbeschluss am 14. Dezember 1984 der Abschaffung der Mahllohnreduktion für selbstversorgende Brotgetreideproduzenten und der Aufhebung der Selbstversorgungspflicht in Verfassung und Gesetz zugestimmt. Auf die namentlich vom Bundesrat vorgebrachten Argumente soll kurz eingegangen werden:

Handelt es sich um eine Bagatellsubvention?

Sowohl vom Pult des Bundesrates wie in der Presse wurde hervorgehoben, dass die Ausrichtung einer "Bagatellsubvention" bei Verwaltungskosten von Fr. 600'000.-- unverhältnismässig sei. Diese Aussage ist in mehrfacher

Hinsicht falsch und unsachlich:

- Es ist keine "Bagatellsubvention" für Produzenten, selbst wenn diese tatsächlich je einzeln mindestens solche im Talgebiet nicht sehr viel erhalten. Es ist eine billige Entschädigung für die private Erfüllung einer öffentlichen Pflicht: der Selbstversorgung mit dem selbst produzierten Getreide.
- Die Bundeskasse fährt dank dieser "Bagatellsubvention" besser oder mit anderen Worten, diese "Bagatellsubvention" hilft dem Bund sparen (vgl. Ziffer 2 hienach), weil das zurückbehaltene Selbstversorgergetreide vom Bund nicht teuer bezahlt werden muss.
- Die gleichzeitig mit den Erhebungen in der Kundenmüllerei gewonnen statistischen Werte müssen von der Getreideverwaltung in jedem Falle, also auch bei Abschaffung der Mahllohnreduktion, erhoben werden. Es entstehen auch ohne Selbstversorgung Verwaltungskosten.
- Die Verwaltung glaubt, bei Aufhebung der Mahllohnreduktion und der Selbstversorgungspflicht bloss zwei Stellen einsparen zu können. Der effektive Minderaufwand in der Verwaltung dürfte somit höchstens bei ca. Fr. 150'000.-- liegen. Die Mehrkosten sind wesentlich höher (vgl. Ziffer 2).

Die gerne als "Bagatellsubvention" bezeichnete Bundeshilfe ist in Tat und Wahrheit ein System, das dem Bund Lager- und Uebernahmekosten spart, die Versorgungslage des Landes ständig hoch hält und durch die dezentralen Mahleinrichtungen eine Vielzahl von Mahlkapazitäten für Krisenzeiten offen hält. Die "Subvention" ist eine Sparmassnahme.

2. Entlastung der Bundeskasse?

Sowohl von der Getreideverwaltung wie von unserem Verband wurde mehrfach darauf hingewiesen, dass durch die Abschaffung der Selbstversorgungspflicht und die Aufhebung der Mahllohnreduktion keine Einsparung erzielt werden kann. Die Verwaltung schreibt in einem internen Bericht:

"Beim Selbstversorgergetreide handelt es sich um Getreide, das der Produzent im eigenen Haushalt oder Betrieb zurückbehält und verwertet. Es ist Bestandteil einer Reserve, für die dem Bund keine Aufwendungen für Uebernahme, Lagerung und Verwertung erwachsen. ..." (S. 2).

"Mit dem Wegfall der Selbstversorgungspflicht würden ferner dem Bund zwangsläufig ca. 15'000 Tonnen mehr Brotgetreide abgeliefert. Diese Mehrablieferungen müssten vom Bund eventuell über den Futtersektor verwertet werden. Die Aufwendungen hiefür liegen bei rund Fr. 40.-- je 100 kg, während die Mahllohnreduktion heute nur Fr. 10.-- je 100 kg ausmacht. Die Abschaffung der Selbstversorgungspflicht würde sich nicht als Sparmassnahme erweisen. ..." (S. 4).

Teure Sparmassnahme!

a) Mehrbelastung des Bundes

Mit der Aufhebung der Mahllohnreduktion und der Selbstversorgungspflicht wird an den Bund mehr Getreide abgeliefert werden, weil der
Produzent nichts mehr für sich zurückbehält. Dies wird zu finanziellen
Mehraufwendungen von ca. 2,4 Mio. Franken pro Jahr führen (Einzelheiten betr. finanzielle Mehraufwendungen vgl. Anhang I).

(Die Eidg. Getreideverwaltung schätzt, dass sie beispielsweise aus der Ernte 1984 560'000 Tonnen Inlandgetreide übernehmen muss. Der Absatz an die Handelsmühlen beträgt 340'000 bis 350'000 Tonnen. Bei Normalernten (ohne Auswuchs) rechnet die Eidg. Getreideverwaltung mit Ueberschüssen von ca. 60'000 Tonnen jährlich.)

b) Mehrbelastung des Konsumenten

Der vorstehenden Argumentation könnte entgegengehalten werden, der Bund gelange mit dem Mahlweizenimport in den Genuss von zusätzlichen Zolleinnahmen. Diese Zolleinnahmen werden jedoch durch die zusätzlichen Einkaufs- und Lagerkosten des zusätzlichen Inlandgetreides mehr als aufgehoben (Berechnung vgl. Anhang II).

Diese zusätzlichen Kosten in der Höhe von ca. Fr. 650'000.-- werden auf den Konsumenten überwälzt.

Trotzdem zahlt der Bund pro Jahr selber noch ca. Fr. 2,4 Mio. mehr (vgl. Lit. a).

Die Abschaffung der Mahllohnreduktion bringt anstatt einer Einsparung für Bund und Konsumenten beachtliche Mehrkosten.

4. Beratungen im Parlament

a) Beratung 1981

Im Jahre 1981 wurde – nicht zuletzt wegen der klaren Haltung der Kantone im Vernehmlassungsverfahren – an der Selbstversorgungspflicht festgehalten und anstelle der früheren Mahlprämien die Mahllohnreduktion eingeführt. Im Ständerat ist ein Antrag auf Streichung der Selbstversorgungspflicht mit 22 zu 8 Stimmen abgelehnt worden. In der nationalrätlichen Kommission unterlag ein gleicher Antrag mit 11 zu 2 Stimmen. Vor allem genossenschaftlich orientierte Grossverteiler und Mühlen haben ein Interesse daran, ihren Grossbetrieben das zukünftig über den Handel zur Vermahlung gelangende Getreide zu sichern und das

dezentralisierte Kundenmühlensystem aufzugeben. 60 % des Selbstversorgungsgetreides – bei einer Noramlernte von 400'000 Tonnen Brotgetreide ca. 20'000 Tonnen oder 5 % – wird in reinen Kundenmühlen vermahlen, die in ihrer dezentralen Organisation und der wesentlich grösseren Vermahlungskapazität ein nicht unwesentliches Versorgungspotential darstellen.

b) Beratungen 1984

Nur drei Jahre später kommt das gleiche Parlament und der gleiche Bundesrat zu einer anderen Schlussfolgerung, obwohl sich die wirtschaftliche Situation in der Zwischenzeit keineswegs geändert hat. Die Verwaltung, die in ihrem internen Bericht (vgl. Zitat in Ziffer 2) von einer Abschaffung der Selbstversorgung warnt, wird überstimmt und das Parlament beschliesst trotz mahnenden Gegenanträgen in beiden Kammern mehrheitlich eine Abschaffung der Selbstversorgungspflicht.

Ist man in diesen drei Jahren gescheiter geworden?

Weil im Rahmen der Sparmassnahmen die meisten Verbände andere und heissere Eisen im Feuer haben, verhallen Gegenargumente mehrheitlich ungehört. Der neue Departementsvorsteher will seinen Plan, die Selbstversorgungspflicht abzuschaffen, um jeden Preis durchsetzen.

Zum Glück hat hier das Schweizervolk noch etwas mitzureden!

5. Schlussfolgerungen

a. Die Verfassungsänderung bringt Mehrausgaben von jährlich rund 2 bis

- 2,4 Mio. Franken. Die Konsumenten müssten zusätzlich ebenfalls ca. Fr. 650'000.-- mehr aufbringen.
- b. Das Land verliert eine grosse Menge dezentralisiert und gratis gelagerten Brotgetreides sowie mehrere Hundert Mahleinrichtungen, die in Krisenzeiten eine mehrfach ausnützbare Vermahlungskapazität darstellen könnten.
- c. Der Getreideproduzent verliert die Bindung an sein eigenes Getreide, was für die Anbauqualität kaum von Vorteil sein dürfte.
- d. Das Schweizervolk hat seinerzeit mit Ueberlegung die Selbstversorgungspflicht der Produzenten verlangt. In der Zwischenzeit hat sich nichts geändert, das eine Abschaffung rechtfertigen würde.
- e. Bei der Mahllohnreduktion geht es nicht um eine "Bagatellsubvention" im eigentlichen Rechtssinn. Eine Subvention würde für eine freiwillig zu erbringende Leistung erbracht. Die Selbstversorgung ist aber eine Pflicht und beruht gestützt auf den Verfassungsauftrag nicht auf Freiwilligkeit.
- f. Nicht unbeachtlich ist schliesslich die wirtschaftliche Bedeutung des Systems der Selbstversorgung für die Berggebiete, wo durch dieses System ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung des Getreideanbaus geleistet wird. Die Mahllohnvergünstigungen betragen in den Bergzonen I und II das vier- bis siebenfache an denjenigen für Bauernbetriebe im Talgebiet. Sie hilft, im Berggebiet die Ackerfläche offen zu halten, womit für die Krisenzeiten eine Bereitschaft zum Mehranbau von Brotgetreide erstellt wird.

Alles in allem eine teure Sparübung – sie kostet mehr als das bisherige System!

Am 8./9. Juni 1985 beim Bundesbeschluss über die Aufhebung der Selbstversorgungspflicht: $N \to I N$.

VERBAND SCHWEIZERISCHER KUNDENMUELLER

Lyss, Mai 1985

Anhang I Mehrbelastung des Bundes

Anhang II Mehrbelastung des Konsumenten

Anhang III Artikel der Schweizer Handelsbörse

Anhang IV Neuauflage einer Zwängerei

ANHANG I

Mehrbelastung des Bundes

Mit der Aufhebung der Mahllohnreduktion und der Selbstversorgungspflicht wird an den Bund mehr Getreide abgeliefert werden, was im einzelnen zu folgenden finanziellen Mehraufwendungen führen wird:

aa) Ca. 35 % der Selbstversorgung deklassierten die Produzenten selbst, indem sie das Getreide zu Futterzwecken verarbeiten liessen. Mit der Aufhebung der Mahllohnreduktion und der Selbstversorgungspflicht werden die Produzenten dieses Getreide an den Bund abliefern (finanziell für den Produzenten interessanter!)

Der Bund muss nun die Deklassierung selbst und zu seinen Lasten vornehmen.

Produzentenpreis Inlandweizen II Fr. 103.-Uebernahme-, Lager- und Frachtkosten des Bundes

Fr. 10.-Fr. 113.--

./. Abgabepreis für Futterweizen
1) der GGF Fr. 70.--

Deklassierungsverlust per 100 kg Fr. 43.--

Die gesamte Selbstversorungsmenge beträgt 200'000 q

35 % von 200'000 q Selbstversorgungsgetreide = 70'000 q x Fr. 43.--

Fr. 3'010'000.--

- ohne Deklassierungskosten GGF (Denaturieren etc.), die mir nicht bekannt sind.
- ab) Anstatt sich selbst zu versorgen, wird der grösste Teil der Produzenten (Annahme 2/3) Handelsmehl oder Brot zukaufen. Diese Tendenz würde noch gefördert, weil viele Kundenmühlen schliessen würden. Da dieses Mehl und Brot 20 % Auslandgetreide enthält, muss der Bund nochmals zusätzliches Getreide deklassieren. Diese Massnahme verursacht folgende Kosten:

	Uebertrag		Fr. 3'010'000	
	Selbstversorgungsmenge ./. Selbstversorgungsgetreide zu Futterzwecken verwertet	200'000 q		
	(Punkt aa) Selbstversorgungsmenge zu Backmehl verarbeitet	70'000 q		
		130'000 q		
	Davon werden neu mindestens 2/3 an den Bund abgeliefert	87'000 q		
	20 % davon werden gemäss gelten- der Getreideordnung durch Aus- landgetreide ersetzt 17'400 q à Fr. 43		Fr.	748'200
ac)	Durch diese zusätzliche Deklassierung können 17'400 q weniger Futtergetreide importiert werden, der Bund geht diesen Zolleinnahmen verlustig Kosten: 17'400 q x Fr. 32			556'800
	Belastung des Bundes durch Aufhel lohnreduktion + SV-Pflicht	oen der Mahl-		1'315'000
Mehrbelastung des Bundes Aufheben der Mahllohnreduktion Belastung des Bundes wegen der zusätzlichen Getreidedeklassierun				1'914'800
Mehrbelastung				2'400'200

ANHANG II

Mehrbelastung des Konsumenten

Der vorstehenden Argumentation könnte entgegengehalten werden, der Bund gelange mit dem Mahlweizenimport in den Genuss von zusätzlichen Zolleinnahmen.

Diese Zolleinnahmen werden jedoch wie die nachstehende Rechnung zeigt, durch die zusätzlichen Einkaufs- und Lagerkosten des zusätzlichen Inlandgetreides mehr als aufgehoben.

Zusätzliche Zolleinnahmen zur Verfügung der Brotverbilligung 20 % Auslandgetreide von 130'000 g = g à Fr. 25.--

Einkaufs-, Lager- und Frachtkosten 130'000 q à Fr. 10.--Mehrbelastung der Konsumenten

Diese Kosten belasten die Bundeskasse nicht; sie werden an den Konsumenten überwälzt. Fr. 650'000.--

Fr. 1'300'000.--

Fr. 650'000.--

Sparübung des Bundes zum Nachteil der Kundenmüllerei

Soll das Volk wegen 2,4 Mio. Fr. an die Urnen?

Die Sparpolitik des Bundes treibt sonderbare Bluten. So wird in dem vom Bundesrat vor kurzem verabschiedeten Sparmassnahmenpaket 1984 (Anschlussprogramm zur linearen Beitragskurzung) wieder auf die Abschaffung der Mahllohnreduktion für Selbstversorgergetreide in Höhe von 2,4 Mio. Fr. zurückgegriffen, von der man hatte annehmen dürfen, dass sie seit der ersten darüber entsachten Auseinandersetzung in der Wintersession 1982 der eidgenössischen Räte besserer Einsicht zugänglich geworden wäre. Die ganze Angelegenheit ist nämlich nicht nur der geringen Höhe des Betrages wegen von fragwürdigem Spareffekt, sondern sie stellt auch eine Zumutung an den Stimmburger dar, der letztlich sich dazu zu äussern hätte, weil die Unterstützung der Selbstversorgung einen verfassungsmässigen Auftrag an den Bund darstellt und der Abbau der Selbstversorgervergünstigung in Form der Mahllohnreduktion eine Anderung der Bundesverfassung (Art. 23bis Abs. 2) erfordern würde. Und dieser Urnengang würde Volk und Ständen zugemutet, obschon sie erst am 30. November 1980, also vor nur etwas mehr als drei Jahren, zu einer Anderung des gleichen Verfassungsartikels aufgerufen waren, als es um die Ermöglichung des Abbaues der Brotsubvention ging. Die «Schweizerische Handels-Zeitung» schrieb am 5. Mai 1983, als erstmals die Sparubung mit den Aufwendungen für die Mahllohnreduktion zur Diskussion stand: «Über eine lächerlichere Verfassungsånderung musste das Volk seit Menschengedenken nicht mehr abstimmen.» Man schiesse mit Kanonen auf Spatzen, hiess es dort, und nach wie vor sind wir der Meinung, dass ein solcher Abstimmungsleerlauf nur als Sparzwängerei mit verfehltem Zielobjekt bezeichnet werden kann.

Mühlenpolitischer Ernstfall

Nach der Volksabstimmung vom 30. November 1980 über eine Änderung des Getreideartikels der Bundesverfassung und der anschliessenden Gesetzesrevision durfte man davon ausgehen, dass die Brotgetreidcordnung nun wieder auf Dauer ein solides Fundament erhalten habe, an dem nicht schon nach kurzer Zeit wieder gerüttelt wurde. Man konnte auch guten Glaubens sein, dass die Lastenverteilung zwischen Bund und Brotkonsumenten durch die Zustimmung des Volkes zu einem massiven, in der Abstimmungskumpagne deutlich konkretisierten Abbau der Brotsubvention eine Generalbereinigung erfahren habe. Wenn nun trotzdem auf Umwegen der Bund weitere Aufwendungen im Bereich der Brotgetreideordnung abschütteln will, wirft dies die Frage der Glaubwürdigkeit der Bundespolitik auf, eine Frage, der Zweifel auf dem Fuss folgen, ob nicht auch in anderen Bereichen der verfassungsmässig und gesetzlich abgestützten Getreideordnung ein ähnlicher Gesinnungswandel möglich ware. Der Angriff auf die Grundlagen der Kundenmullerei muss daher als mühlenpolitischer Ernstfall angesehen werden, der nicht einfach als finanzpolitische Bagatelle abgetan werden kann.

Unbestreitbar entspricht die Förderung der Selbstversorgung der Produzenten von Brotgetreide durch den Bund dem erst vor wenigen Jahren wieder ausdrücklich manifestierten Willen des Volkes. Als Gegenstück dazu besteht für Produzenten, die dem Bund Inlandzetreide abliefern wollen, die im Getreidegesetz von 1981 erneut bestätigte Selbstversorgungspflicht. Seit dem 1. Juli 1982 beträgt die Pflichtmenge 100 kg je im eigenen Betrieb versorgte Person, welches Getreide in einer von der Getreideverwaltung anerkannten Kundenmühle vermahlen werden muss, gegen Vergutung einer Mahllohnreduktion (früher Mahlprämie). Die Mahllohnreduktion wird vom Bundesrat so bemessen, dass dem Selbstversorger das aus eigenem Mehl hergestellte Brot nicht teurer zu stehen kommt als beim Kauf in der Bäckerei. Die von der Kundenmühle gewährte Mahllohnreduktion wird dieser von der Eidgenössischen Getreideverwaltung zurückerstattet, was pro Jahr noch die in Rede stehenden 2,4 Mio. Fr. ausmacht. Wie aus dieser Regelung hervorgeht, stehen Selbstversorgungspflicht und Mahllohnreduktion in einem engen Zusammenhang, der anlässlich der Revision des Getreidegesetzes im Jahr 1981 vom Parlament ausdrücklich anerkannt worden ist. Wenn zwar in den vergangenen Jahrzehnten die Selbstversorgung mit Brotgetreide an Bedeutung verloren hat, trägt die Aufrechterhaltung dieses Prinzips doch unzweifelhaft zur Erhaltung der Kundenmüllerei bei, was angesichts deren dezentraler Verteilung auch aus kriegswirtschaftlichen Gründen wünschenswert ist. Vor allem aus diesen Überlegungen hatte sich der Bundesrat in der Botschaft zur Revision des Getreidegesetzes vom 14. Januar 1981 für die Beibehaltung der Selbstversorgungspflicht ausgesprochen.

Seit einiger Zeit neigt man nun im Bundeshaus der Auffassung zu, dass es zur Aufrechterhaltung der Selbstversorgungspflicht keiner Reduktion des Mahllohnes bedürfe und deswegen die Existenzgrundlage der Kundmühlen «grundsätzlich nicht gefährdet» sei. In den Augen des Finanzdepartements hat die Mahllohnreduktion den Charakter einer Kleinsubvention, die je Bauernfamilie im Durchschnitt kaum 50 Fr. ausmache. Die Produzenten seien deshalb in der Lage, die Mahlkosten voll zu übernehmen; dies um so eher, «als ihnen im allgemeinen recht gute Getreidepreise gewährt werden». Mit der Streichung der Mahllohnreduktion könnte zudem eine gewisse Strukturbereinigung bei den Kleinsubventionen vollzogen werden, hiess es im Zusammenhang mit den Sparmassnahmen im April 1983.

Solches Gedankengut vermag nichts daran zu ändern, dass durch die Aushebung der Mahllohnreduktion bei gleichzeitiger Beibehaltung der Selbstversorgungspflicht der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung bezüglich Brotpreis nicht mehr gesichert wäre. Den Getreideproduzenten käme das Brot aus eigenem Getreide teurer zu stehen als den übrigen Konsumenten. Damit wäre aber ein Sachverhalt geschaffen, der an die Zumutbarkeit der Selbstversorgungspflicht rührt und letztlich dazu beitragen könnte, dass so viel Brotgetreide wie überhaupt möglich dem Bund abgeliefert würde, dem es dann überlassen wäre, in Jahren mit ohnehin schon grosser Brotgetreideernte allensalls zusätzliche Mengen mit einem Mehrauswand als Futtergetreide zu verwerten. Die Rechnung für den Bund sähe so unzweiselhast wenig vorteilhast aus.

Eine andere Lösung

Anstelle einer fragwürdigen, mit grossem Aufwand verbundenen staatsbürgerlichen Mobilisation zur Abstimmung über eine neue Revision des Getreideartikels der Bundesverfassung tiesse sich eine andere Lösung zur Entlastung der allgemeinen Bundesrechnung denken. Man kame zum angestrebten Ziel, wenn der für die Mahllohnreduktion benötigte Betrag von jährlich 2,4 Mio. Fr. der Zollrückstellung . Verbilligung von Brotgetreides belastet wurde, die bekanntlich ausschliesslich zur Herabsetzung der Verkaufspreise für das Inlandgetreide dient und aus den Ertragnissen geaufnet wird, welche dem über 3 Fr. hinausgehenden Anteil des Brotgetreidezolles von insgesamt 28 Fr. je 100 kg entstammen. Dazu wäre lediglich eine Ergänzung von Art. 21 Abs. 4rt des Getreidegesetzes notwendig, wo die Verwendung der Zollertragsrückstellung geregelt ist. Bedenkt man, dass bei Aufhebung des Mahlkostenzuschusses für Selbstversorgergetreide den Produzenten allenfalls auf dem Weg über die Höhe der Ablieferungspreise für Brotgetreide an den Bund ein Entgegenkommen bewiesen werden müsste, das sich auch in den Verkaufspreisen an die Handelsmühlen niederschlagen würde, so ist eine globale Abgeltung auf Rechnung der Zollrückstellung vorzuziehen.

Neuauslage einer Zwängerei

Die ganze Frage der Aushebung der Mahllohnreduktion für Selbstversorgergetreide war — wie erwähnt — schon bei der parlamentarischen Beratung
des Bundesbudgets pro 1983 in der Wintersession 1982
der eidgenössischen Räte ausgeworsen worden, und
zwar durch die Finanzkommission des Nationalrates.
Deren Antrag auf Sperrung des Kreditbetrages von 2,4
Mio. Fr. für die Finanzierung der Mahllohnreduktion
war vom Plenum ansänglich gutgeheissen, im Differenzbereinigungsversahren jedoch in Zustimmung
zum Ständerat, der sich dem Antrag des Bundesrates
für die 2,4 Mio. Fr. angeschlossen hatte, wieder rückgängig gemacht worden. Es blieb freilich im Zusammenhang damit beim grundsätzlichen Austrag an
den Bundesrat zu prüsen, ob eine die Streichung der
Mahllohnvergünstigung für Selbstversorgergetreide
ermöglichende Revision des Getreidegesetzes angezeigt
wäre.

Schon bei der Orientierung über dieses Sessionsgeschäft der Bundesversammlung schrieben wir, dass hier der parlamentarische Sparwille auf Abwege geraten sei und dass der Streichungsantrag der Finanzkommission des Nationalrates einen Affront gegen die Kundenmüllerei und die Mühlenordnung als Ganzes, wie sie bisher wiederholt anerkannt und bestätigt worden ist, bedeute (vgl. Nr. 49 der «Schweizer Handels-Börse» vom 17. Dezember 1982). In der Tat stipuliert Art. 23bis BV einen klaren Verfassungsauftrag zur Un-

terstützung der Selbstversorgung, im besonderen aber zur Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes, worunter auch die Kundenmüllerei als Zweig dieses Gewerbes fällt. Die Erhaltung der Kundenmüllerei lässt sich aber nur durch die im Getreidegesetz verankerte Selbstversorgungspflicht für Brotgetreideproduzenten gewährleisten. Die Verpflichtung des Bundes gemäss Art. 23bis BV, für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes zu sorgen, sei immer so verstanden worden, erklärte Bundesrat Willi Ritschard, Vorsteher des Finanzdepartements, am 30. November 1982 im Nationalrat, dass «ein möglichst dezentralisiertes Müllereigewerbe» zu erhalten sei, also auch die 325 Kundenmühlen. Ausserdem weisen noch 135 Handelsmühlen Kundenvermahhungen auf.

Nun soll zwar nach der im Sparprogramm 1983

vorgesehenen Aenderung der Getreideordnung die Selbstversorgungspflicht nicht unbedingt aufgehoben werden; man will eigentlich mehr nur die sinanzielle Beteiligung des Bundes an der Vermahlung von Selbstversorgergetreide abschaffen, wobei man aber offenbar nicht davor zurückschrecken wurde, nach nicht einmal drei Jahren seit der Volksabstimmung vom 30. November 1980 über eine Aenderung des Getreideartikels 230s der Bundesverfassung und nach weniger als einem Jahr Geltungsdauer der neuen getreidegesetzlichen Aenderung der Mahlpramienregelung für das Selbstversorgergetreide bereits wieder die ganze Stufenleiter einer neuen Revision der Getreideordnung in Angriff zu nehmen, um 2,4 Mio. Fr. Ersparnisse zu erzielen. Ersparnisse aber, die im Widerspruch zum Prinzip der Rechtsgleichheit stehen wurden, weil der Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung verlangt, dass dem Selbstversorger der gleiche Brotpreis ermöglicht wird wie den übrigen Konsumenten, dass dem zur Selbstversorgung verpflichteten Brotgetreideproduzenten nicht ein teureres Brot zugemutet werden kann als dem Verbraucher, der sich sein Brot im Backerladen beschaft, wo Mehl zu einem tieferen Mischpreis (Inland- und Importgetreide) verarbeitet werden kann. Nach Aussung aller interessierten Kreise gehören Selbstversorgungspflicht und Mahllohnreduktion rusammen. Und diesem Grundsatz hat das eidgenössische Parlament erst im Jahr 1981 nach grundlicher Abklärung aller Aspekte bei der Beratung der revidierten Getreideordnung zugestimmt. Jetzt schon wieder die ganze Arbeit von vorne beginnen zu wollen, mutet als Neuauslage einer Zwängerei an, die den eidgenössischen Raten bei der Budgetberatung 1983 schon genug Leerlauf verursacht hat

RESOLUTION

Die Mehrheit des Parlamentes beantragt dem Schweizervolk in einer Abstimmung am 8./9. Juni 1985, den in der Bundesverfassung niedergelegten Grundsatz der Selbstversorgungspflicht der Landwirte mit Brotgetreide aufzuheben.

Die Delegiertenversammlung des Verbandes Schweizersicher Kundenmüller anerkennt, dass über Grundsätze unserer Bundesverfassung im Rahmen demokratischer Auseinandersetzungen jederzeit diskutiert werden kann. Mit Enttäuschung und Befremden stellen wir aber fest, dass als Motiv für die Aufhebung der Selbstversorgungspflicht die Einsparung von Kosten angegeben wird. Effektiv trifft das Gegenteil zu!

Tatsache ist, dass die Bundeskasse durch die Aufhebung der Selbstversorgungspflicht der Produzenten mit Brotgetreide mit jährlich etwa 2 Millionen Franken mehr belastet wird als heute.

Tatsache ist, dass die Gründe für die Selbstversorgungspflicht heute noch die gleichen sind wie seinerzeit, als diese Pflicht in der Verfassung verankert wurde. Nach wie vor ist es im Landesinteresse, dezentrale Mahleinrichtungen und eine grosse Menge unentgeltlich gelagerten Getreides jederzeit bereitzuhalten.

Tatsache ist, dass noch 1981 im Parlament diese Grundsätze als korrekt angesehen wurden.

Tatsache ist, dass den Schweizerbürgern mit dem Hinweis, es gehe um die Abschaffung einer "Bagatellsubvention" Sand in die Augen gestreut wird.

Wir hoffen, dass das Volk den Sparwillen erneut dokumentiert und empfehlen allen Bürgerinnen und Bürgern, den Bundesbeschluss über die Aufhebung der Unterstützung für die Selbstversorgung mit Brotgetreide vom 8./9. Juni 1985 abzulehnen.

XZ 8023 Zürich

SCHWEIZERISCHE HANDELSBÖRSE Redaktion, Verlag (Inscrate, Abonnemente)

Telephon (01) 211 28 70 Postcheck Zurich 80-2503

8023 Zürich, Bahnhofquai 7

des Verbandes Schweizerischer Düngerhändler und des Verbandes Schweizerischer Heuhandelsfirmen Fachblatt für Getreide, Futtermittel, Landesprodukte, Agrarhandel Offizielles Organ der Produktenbörsen in Zürich, Bern, Luzern und St. Gallen

Bezugsbedingungen und Anzeigentar durch die Schweizerische Handelsbörs

8023 Zürich

Erscheint jeden Freitag

Druck: Buchdruckerei der Neuen Zürcher Zeitung, Zürich

Offizielles Organ des Verbandes Schweizerischer Müller und der Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten Fachblatt der Mühlenwirtschaft und Mischfutterfabrikation

Kundenmüller gegen Existenzbedrohung

Zur Abstimmung über eine Änderung der Bundesverfassung

In einer Resolution wendet sich der Verband Schweizerischer Kundenmüller gegen die dem Schwei-Schweizerischer Kunaenmuller gegen die dem Schweizervolk zur Abstimmung unterbreitete Aufhebung der Bundesbeiträge an die Selbstversorgung mit Brotgetreide durch Streichung der bisherigen Mahllohnreduktion, wofür als Begründung die Einsparung von Kosten angegeben wird. In Wirklichkeit trifft jedoch das Gegenteil zu.

Tatsache ist, heisst es in der erwähnten Resolution, dass die Bundeskasse durch die Aufhebung der Selbstversorgungspflicht der Produzenten mit Brotgetreide mit jährlich etwa 2 Mio. Fr. mehr belastet würde als heute. Tatsache sei auch, dass die Gründe für die Selbstversorgungspflicht heute noch die gleichen seien wie seinerzeit, als diese Pflicht in der Verfassung verankert wurde. Nach wie vor liege es im Landesinteresankert wurde. Nach wie vor liege es im Landesinteresse, dezentrale Mahleinrichtungen und eine grosse Menge unentgeltlich gelagerten Getreides jederzeit bereitzuhalten. Diese Grundsätze seien noch 1981 im eidgenössischen Parlament als korrekt angesehen

Mit dem Hinweis, es gehe um die Abschaffung einer «Bagatellsubvention», werde den Schweizer Bürgern Sand in die Augen gestreut. Der Verband der Kundenmühlen empfiehlt deshalb allen Stimmbürgern und Stimmbürgerinnen, den Bundesbeschluss über die Aufhebung der Unterstützung für die Selbst-versorgung mit Brotgetreide abzulehnen.